

### Sachverhalt

Auf der Autobahn in der Nähe der Kreisstadt B gibt es einen Massenunfall mit vielen Schwerverletzten. Unfallopfer A wird bewusstlos in das Krankenhaus der nahegelegenen Kreisstadt eingeliefert. Chirurg C übernimmt die gebotene Operation. In deren Verlauf kommt es zu unerwarteten Komplikationen. A hat eine relativ seltene Blutgruppe, die im Krankenhaus nicht vorrätig ist. Die Konserven mit der ohne weiteres einsetzbaren Blutgruppe 0 sind wegen des Massenunfalls ausgegangen. C erinnert sich, dass der Patient P zufällig über die Blutgruppe des A verfügt. Er lässt diesen in der Eile eigenhändig gegen dessen erklärten Willen zu Ader. Er hält sich zu diesem Vorgehen angesichts der den A objektiv drohenden Lebensgefahr für berechtigt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des C

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn P den C mit Gewalt ( C trägt ein paar blaue Flecken davon ) abgewehrt hätte ? Hätte er sich dann wegen Körperverletzung strafbar gemacht ?

---

### Lösungsvorschlag

[ Bearbeiter : Michael Knoll ]

#### A) Grundfall : Strafbarkeit des C

##### I. § 223 I StGB (zum Nachteil des A )

###### 1. Tatbestand :

###### a) Objektiver Tatbestand :

Indem C an dem bewusstlosen A eine Operation durchführte, könnte er den objektiven Tatbestand der Körperverletzung erfüllt haben. Das setzt voraus, dass C den A körperlich misshandelte oder an der Gesundheit schädigte. Eine Operation verursacht indes zwangsläufig eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit, so dass unproblematisch eine körperliche Misshandlung iS des § 223 I StGB gegeben ist. Überdies wird durch eine Operation idR auch ein pathologischer Zustand hervorgerufen, der eine Gesundheitsschädigung darstellt.

Obwohl somit der objektive Tatbestand grundsätzlich vorliegt, ist problematisch, ob der sogenannte ärztliche Heileingriff dessen Ausschluss bewirken kann.

Diese Frage ist umstritten ( zu den vertretenen Auffassungen zum ärztlichen Heileingriff vgl. Joecks - Studienkommentar StGB, 4. A., Vor § 223 Rz 9 ff; Wessels / Hettinger – StrR BT 1, 26. A., Rz 329 ff ).

Nach der Rechtsprechung ist jede ärztliche, die Integrität des Körpers berührende Maßnahme als tatbestandliche Körperverletzung anzusehen ( Grundlegend dazu RGSt 25, S. 375 –

389 ).

Demgegenüber vertreten überwiegende Teile in der Literatur die Auffassung, dass der ärztliche Heileingriff schon tatbestandlich keine Körperverletzung darstelle. Kennzeichnend für diese -in verschiedenen Begründungsansätzen vertretene- Auffassung ist insbesondere, dass nicht auf die verschiedenen Einzelakte eines Eingriffs, sondern auf den Gesamttakt als Maßnahme zur Wiederherstellung des körperlichen Wohls abgestellt wird ( Wessels / Hettinger – StR BT 1 Rz 326 ). Teilweise wird auch unabhängig von einem Erfolg der Operation nur danach gefragt, ob der Eingriff kunstgerecht erfolgte ( Joecks Studienkommentar StGB Vor § 223 Rz 14 ).

Problematisch ist nun, welcher Auffassung der Vorzug zu geben ist. Gegen die Ansicht der Rechtsprechung wird vorgebracht, dass diese im Bereich der §§ 226, 227 StGB im Einzelfall zu für den Arzt unangemessenen Ergebnissen führen kann. Allerdings ist dieser Ansicht zugute zu halten, dass sie den Vorzug größerer Klarheit gegenüber den verschiedenen Begründungsansätzen der Literatur aufweist. Sie kann auf eine spätere Gesamtschau verzichten und wertet den Eingriff zu seinem erfolgten Zeitpunkt als das, was er nach der derzeitigen Gesetzeslage darstellt : Eine tatbestandliche Körperverletzung. Schließlich kann gegen die Auffassung der Literatur noch eingewendet werden, dass im Fall der sogenannten eigenmächtigen Heilbehandlung nach ihr nur ein unzureichender Schutz der körperlichen Unversehrtheit über die §§ 239, 240 StGB möglich ist.

Es sprechen somit überzeugende Argumente für die Ansicht der Rechtsprechung, weswegen ihr gefolgt wird.

[ *Natürlich ist es bei entsprechender Argumentation auch möglich der Auffassung der Literatur den Vorzug zu geben.* ]

Der objektive Tatbestand einer Körperverletzung ist gegeben.

b) Subjektiver Tatbestand :

Selbst der Arzt, der an die durch seinen Eingriff bedingte Verbesserung des körperlichen Wohls des Patienten glaubt, will diesen zu eben jenem Zeitpunkt körperlich misshandeln. C handelte daher vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit :

Vorliegend könnte Cs Verhalten jedoch gerechtfertigt sein. In Betracht zu ziehen ist hier insbesondere der gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtfertigungsgrund der mutmaßlichen Einwilligung. Eine solche ist gegeben, wenn eine ( ausdrückliche ) rechtfertigende Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt, aber davon ausgegangen werden kann, dass der Betroffene seine Zustimmung erteilt hätte [ *sogenanntes Handeln im materiellen Interesse des Betroffenen* ] oder wenn die Einholung der Einwilligung zwar möglich, jedoch ersichtlich ist, dass der Betroffene keinen Wert auf sie legt [ *sogenanntes Prinzip des mangelnden Interesses* ] ( vgl. Wessels / Beulke StR, AT, 32. A., Rz 380 u. 384; Schönke / Schröder , 26. A., – Lenckner Vorbem §§ 32 ff Rz 54 f ). Hier war A bewusstlos, eine Einwilligung konnte daher nicht ein-

geholt werden. Allerdings müsste C auch im materiellen Interesse des A gehandelt haben. Dabei kann nicht auf eine an objektiven Maßstäben orientierte Güter- und Interessenabwägung abgestellt werden, sondern es ist ein Wahrscheinlichkeitsurteil über den wahren Willen des Rechtsgutsinhabers im Tatzeitpunkt zu fällen ( Wessels / Beulke StR AT Rz 381 ). Unter normalen Umständen darf jedoch davon ausgegangen werden, dass eine lebenserhaltende Operation dem Willen eines bewusstlosen Unfallopfers entspricht und damit auch dem Willen des A entsprach.

Letztlich wäre der A im Falle einer ausdrücklichen Einwilligung auch ersichtlich verfügungsberechtigt hinsichtlich des betroffenen Rechtsguts sowie nach seiner geistigen und sittlichen Reife einwilligungsfähig. Eine lebenserhaltende Operation stellt überdies auch keinen Verstoß gegen die guten Sitten dar ( siehe § 228 StGB ).

Es zeigt sich, dass die Voraussetzungen einer mutmaßlichen Einwilligung gegeben sind. Cs Verhalten ist somit gerechtfertigt.

Ergebnis : C ist nicht strafbar nach § 223 I StGB.

## II. § 223 I StGB ( zum Nachteil des P )

### 1. Tatbestand :

#### a) Objektiver Tatbestand :

Der objektive Tatbestand der Körperverletzung ist erfüllt, wenn C den P körperlich misshandelte oder an der Gesundheit schädigte. C hat den P „zu Ader gelassen“, also mittels einer Kanüle Blut entnommen. Dadurch könnte er die erste Tatbestandsalternative des § 223 I StGB, nämlich eine körperliche Misshandlung, verwirklicht haben. Eine körperliche Misshandlung ist eine üble unangemessene Behandlung, die das körperliches Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt ( Wessels / Hettinger StR BT 1 Rz 255 ). Ein Stich mit einer Kanüle wird von dem Betroffenen regelmäßig nicht nur als Unannehmlichkeit, sondern als Schmerz und damit als nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens empfunden. Des weiteren ist die Blutentnahme selbst ein deutlicher Substanzverlust, so dass auch eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit vorliegt.

Somit hat C den P körperlich misshandelt.

[ *Ein Ausschluss des Tatbestandes wäre in diesem Fall auch nicht möglich wenn man der Auffassung der Literatur zum ärztlichen Heileingriff folgt, denn bei einer Blutentnahme fehlt es hinsichtlich des Spenders an der Heilungstendenz ( Schönke / Schröder – Eser § 223 Rz 34, 50 und 50c; Tröndle / Fischer, 49. A., § 223 Rz 9d ) und wohl auch am Heilungswillen ( vgl. Schönke / Schröder – Eser § 223 Rz 48 ), so dass ein Heileingriff schon gar nicht vorliegt. ]*

#### b) Subjektiver Tatbestand :

A handelte mit Wissen und Wollen hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, also vorsätzlich.

Der subjektive Tatbestand des § 223 StGB ist gegeben.

## 2. Rechtswidrigkeit :

Fraglich ist, ob die Blutentnahme bei P zugunsten des A nicht nach § 34 StGB gerechtfertigt ist. Dazu ist zunächst erforderlich, dass eine gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut vorlag und die von C begangene Tat zur Gefahrabwehr erforderlich ( „nicht anders abwendbar“ ) war.

Unter einer gegenwärtigen Gefahr ist ein Zustand zu verstehen, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt ( Wessels / Beulke StR AT Rz. 303 ). Vorliegend waren keine Konserven mit der Blutgruppe des A mehr vorhanden, während davon auszugehen war, dass der A ohne Bluttransfusion im Verlaufe der Operation verstirbt. Damit lag eine gegenwärtige Gefahr für ein von § 34 StGB erfasstes Rechtsgut -nämlich das Leben des A- vor. Zudem waren keine anderen und milderen Mittel ersichtlich, so dass die Tat auch erforderlich war. Schließlich ist noch zu erwähnen, dass auch der C als Dritter nach § 34 StGB sogenannte Notstandshilfe („Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden“) leisten konnte.

Überdies muss bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das Interesse des A dasjenige des P wesentlich überwiegen. Im Rahmen dieser Abwägung sind sowohl das Rangverhältnis der kollidierenden Rechtsgüter zueinander als auch die konkrete Gefahrensituation, also etwa Art und Umfang bzw. Intensität des drohenden Schadens, zu berücksichtigen. Hier ist das Leben des A höherwertig als die körperliche Unversehrtheit des P einzustufen. Auch ist davon auszugehen, dass bei einer Blutentnahme durch einen Arzt oder ausgebildetes Pflegepersonal umfangreichere Schäden für die körperliche Unversehrtheit des Spenders nicht zu befürchten sind, womit der Grad der dem Rechtsgut des A drohenden Gefahr größer ist als derjenige, welcher dem Rechtsgut des P droht. Bei einer Betrachtung der widerstreitenden Interessen ergibt sich somit, dass das Interesse des A dasjenige des P wesentlich überwiegt.

Letztendlich kann eine Tat nach § 34 StGB aber nur gerechtfertigt sein, wenn sie sich auch insgesamt als ein angemessenes Mittel darstellt, um die Gefahr abzuwenden. Problematisch ist daher, ob die Blutentnahme auch angemessenen iS des § 34 S2 StGB war. [ *Teilweise wird die Angemessenheitsklausel auch als überflüssig angesehen, da eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände auch im Rahmen der Interessenabwägung des § 34 S1 StGB erfolgen könne (Schönke / Schröder – Lenckner / Perron § 34 Rz. 46) .* ] Die Angemessenheitsklausel soll dabei ein zusätzliches Korrektiv darstellen und eine Rechtfertigung nur erlauben, wenn das Verhalten des Notstandstäters auch nach anerkannten Wertvorstellungen der Allgemeinheit als eine sachgemäße und dem Recht entsprechende Lösung der Konfliktlage er-

scheint (Schönke / Schröder – Lenckner / Perron § 34 Rz 46), also für den Dritten eine zumutbare Belastung unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung und dem Solidaritätsprinzip darstellt (vgl. Wessels / Beulke StrR AT Rz 319). In einem freiheitlichen Rechtsstaat sollte -jedenfalls außerhalb engster Schutz und Beistandspflichten, wie z.B. innerhalb von Familien- grundsätzlich der betroffenen Person die sittliche Entscheidung vorbehalten bleiben, ob sie das persönliche Opfer einer Blutspende erbringen möchte oder nicht (siehe Wessels / Beulke StR AT Rz 320). Die zwangsweise Blutabnahme zum Zwecke der Blutspende war daher dem P nicht zumutbar und unangemessen.

Cs Verhalten ist folglich nicht nach § 34 StGB gerechtfertigt.

[ *An dieser Stelle kann natürlich auch anders argumentiert und etwa dem Solidaritätsprinzip der Vorzug geben werden. Damit ist es möglich, die Angemessenheit der Tat zu bejahen und schließlich zu ihrer Rechtfertigung nach § 34 StGB zu gelangen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang lediglich die Problematik zu erkennen und -evtl. auch im Rahmen des § 34 StGB (vgl. oben)- einer eigenen Lösung zuzuführen* ].

Mangels des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes war Cs Verhalten rechtswidrig.

### 3) Schuld :

Fraglich ist, ob C auch schuldhaft handelte.

- a) Von der Schuldfähigkeit des C ist auszugehen (vgl. §§ 19, 20 StGB). Gegenteilige Anhaltspunkte sind nicht gegeben.
- b) C könnte jedoch nach § 35 StGB entschuldigt sein. Dies setzt u.a. voraus, dass C die Gefahr von einem Angehörigen oder einer nahestehenden Person abwenden wollte. Zu diesem Personenkreis kann A nicht gerechnet werden, weswegen eine Entschuldigung nach § 35 StGB nicht möglich ist.
- c) Allerdings ist nicht auszuschließen, dass dem C bei der Begehung der Tat die Einsicht fehlte, Unrecht zu tun und dieser Irrtum für ihn unvermeidbar war. In diesem Fall hätte er sich in einem (unvermeidbaren) Verbotsirrtum nach § 17 StGB befunden und somit ohne Schuld gehandelt.

C glaubte, aufgrund der dem A drohenden Lebensgefahr zu einer Blutentnahme bei P auch gegen dessen Willen berechtigt und damit gerechtfertigt zu sein. Er irrte aus diesem Grunde über die rechtlichen Grenzen des rechtfertigenden Notstandes, welcher eben nicht nur das Rangverhältnis der betroffenen Rechtsgüter berücksichtigt. C befand sich somit in einem Erlaubnisirrtum (= indirekter Verbotsirrtum), der wie der direkte Verbotsirrtum nach § 17 StGB zu behandeln ist (vgl. Wessels / Beulke StR AT Rz 482 f.).

[ *Ein sogenannter direkter Verbotsirrtum liegt vor, wenn der Täter eine Verbotsnorm nicht kennt, sie für ungültig hält oder sie in der Weise falsch auslegt, dass er sein in Wahrheit verbotenes Handeln als rechtlich zulässig erachtet. Demgegenüber spricht man von einem indirekten Verbotsirrtum oder Erlaubnisirrtum, wenn der Täter vom Bestehen eines nicht*

*existierenden Rechtfertigungsgrundes ausgeht oder die rechtlichen Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes verkennt ( Wessels / Beulke StR AT Rz 456 und Rz 482 ). ]*

Fraglich bleibt, ob der Verbotsirrtum für C auch unvermeidbar war. Vermeidbar ist ein Verbotsirrtum, wenn dem Täter sein Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Erkenntnisse hätte Anlass geben müssen, über dessen Rechtswidrigkeit nachzudenken oder sich zu erkundigen und er auf diesem Wege zur Unrechtseinsicht gekommen wäre ( Tröndle / Fischer, 51. A., § 17 Rz 7 ). C hätte bei Anspannung seines Gewissens und dem Einsatz seiner Erkenntniskräfte und sittlichen Wertvorstellungen durchaus zu der Einsicht gelangen können, dass die Solidargemeinschaft Dritten gegenüber keine Opfer dergestalt abverlangen kann, dass diese bei Unglücksfällen immer zur Duldung einer Beeinträchtigung ihrer Rechtsgüter verpflichtet sind. Die Erkenntnis, dass eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit des P auch in einem solchen Fall nur mit dessen Einwilligung erfolgen kann, war für C somit nicht unvermeidbar.

Cs Verhalten war folglich schuldhaft.

Ergebnis : C hat sich wegen Körperverletzung nach § 223 I strafbar gemacht. Die Strafe kann nach §§ 17 S2, 49 I StGB gemildert werden.

### III. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB

#### 1. Tatbestand :

##### a) Objektiver Tatbestand :

Indem C den P gegen dessen erklärten Willen zu Ader gelassen hat, könnte er auch den objektiven Tatbestand einer (gefährlichen) Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges, §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB verwirklicht haben. Eine Körperverletzung liegt vor (vgl. oben). Problematisch ist, inwiefern das eingesetzte medizinische Hilfsmittel als gefährliches Werkzeug iS des § 224 I Nr. 2 StGB eingeordnet werden kann. Ein gefährliches Werkzeug iS des § 224 I Nr. 2 StGB ist jeder (bewegliche) Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen ( Wessels / Hettinger StR BT 1 Rz 275 ). Daher ist die hier verwendete Kanüle als gefährliches Werkzeug anzusehen, wenn sie, als Angriffsmittel eingesetzt, im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen. Zwar sollen Behandlungs- und Operationsinstrumente [ *also etwa auch ein Skalpell* ], die von zugelassenen Ärzten bestimmungsgemäß verwendet werden, keine gefährlichen Werkzeuge darstellen ( Wessel / Hettinger StR BT 1 Rz 276 ), jedoch ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Eingriff gegen den erklärten Willen des P erfolgt. Auf diese Weise erhält die Kanüle die Funktion eines Angriffsmittels gegen die körperliche Integrität des P. Allerdings ist damit noch nicht die Frage beantwortet, ob durch die Verwendung der Kanüle die Möglichkeit der Zufügung erheblicher Verletzungen be-

steht. Diesbezüglich kann wiederum darauf abgestellt werden, dass bei fachgerechtem Einsatz durch einen Arzt -also auch dem Chirurg C- erhebliche Verletzungen bei diesem medizinischen Instrument nicht zu befürchten sind. Die Kanüle stellt aus diesem Grunde kein gefährliches Werkzeug dar.

Der objektive Tatbestand einer gefährlichen Körperverletzung ist nicht erfüllt.

Ergebnis : C ist nicht strafbar wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB.

## **B) Abwandlung : Strafbarkeit des P wegen Körperverletzung**

### I. § 223 I StGB

#### 1. Tatbestand :

##### a) Objektiver Tatbestand :

Indem P dem C einige „blauen Flecken“ zugefügte, könnte er den objektiven Tatbestand einer Körperverletzung in Form der körperlichen Misshandlung (§ 223 I Alt. 1 StGB) verwirklicht haben. Das setzt voraus, dass Ps Verhalten gegenüber C eine üble unangemessene Behandlung darstellt, die dessen körperliches Wohlbefinden oder körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigte ( Wessels / Hettinger StR BT 1 Rz 255 ). Das Zufügen von „blauen Flecken“ ist sehr wohl geeignet, das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen und stellt eine üble unangemessene Behandlung dar. Fraglich ist, ob auch die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wurde. Zwar sind Blutergüsse („blaue Flecken“) als Substanzschäden und damit auch als Verletzung der körperlichen Unversehrtheit zu qualifizieren, diese dürfte bei ein „paar blauen Flecken“ indes nur als unerheblich anzusehen sein ( Tröndle / Fischer, 49. A., § 223 Rz 5). Mit der nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens ist dennoch das Tatbestandsmerkmal der körperlichen Misshandlung sowie der objektive Tatbestand der Körperverletzung erfüllt.

##### b) Subjektiver Tatbestand :

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt, sofern P den C vorsätzlich körperlich misshandelte. P wehrte in der Fallabwandlung gewaltsam die Blutentnahme ab. Auch wenn genauere Angaben an dieser Stelle fehlen, so kann doch bei einer lebensnahen Auslegung zweifelsohne davon ausgegangen werden, dass P bei seiner Gewaltanwendung Verletzungen des C jedenfalls billigend in Kauf nahm. Aus diesem Grunde handelte er zumindest mit dolus eventualis.

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

#### 2. Rechtswidrigkeit :

Vorliegend diente die Gewaltanwendung mit der Folge der Körperverletzung der Abwendung

von Cs Vorhaben, den P „zu Ader zu lassen“. P könnte daher nach § 32 StGB gerechtfertigt sein. Das ist zutreffend, sofern Cs Verhalten einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff und die Gewaltanwendung Ps eine erforderliche und gebotene und von einem Verteidigungswillen getragene Verteidigungshandlung darstellt.

C wollte den P gegen dessen erklärten Willen zu Ader lassen. Dieses Verhalten erfüllt den Tatbestand einer (versuchten) Körperverletzung (vgl. Grundfall) und war mangels des Vorliegens von Rechtfertigungsgründen auch rechtswidrig (vgl. Grundfall). Folglich ist ein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff seitens des C gegeben.

Demgegenüber müsste das Handeln des P als eine erforderliche, gebotene und von einem Verteidigungswillen getragene Notwehrhandlung anzusehen sein. Erforderlich ist jede Abwehrmaßnahme, die eine möglichst sofortige Beendigung des Angriffs erwarten lässt und die endgültige Beseitigung der Gefahr am besten gewährleistet. Der Angegriffene hat dabei zwischen mehreren gleich wirksamen grundsätzlich das mildeste Mittel zu wählen, muss sich aber andererseits nicht auf die Gefahr einer unzureichenden Abwehrhandlung einlassen ( Wessels / Beulke StR AT Rz 335 ). Vorliegend führte die Gewaltanwendung des P zur Abwehr des Angriffs und hinterließ bei C lediglich ein paar blaue Flecken. Ein milderer Mittel war nicht ersichtlich und die Verteidigungshandlung somit erforderlich.

Letztlich war die Verteidigungshandlung auch geboten, von einem Verteidigungswillen getragen und folglich insgesamt zulässig.

P handelte nicht rechtswidrig.

*[ Sieht man im Grundfall C als nach § 34 StGB gerechtfertigt an, so liegt ein rechtmäßiger Angriff auf P vor. Gegen einen solchen darf nicht nach § 32 StGB Notwehr ausgeübt werden. Allerdings ist dann daran zu denken, dass P irrtümlich vom Vorliegen der Rechtswidrigkeit ausgegangen ist. Dieser Irrtum ist als Erlaubnistatbestandsirrtum einzuordnen (vgl. Wessels / Beulke StR AT Rz 484), der nach der eingeschränkten rechtsfolgenverweisenden Schuldtheorie zum Ausschluss der Vorsatzschuld führt ( Wessels / Beulke StR AT Rz 478) ]*

Ergebnis : P ist nicht strafbar gemäß § 223 I StGB.

[ Zu Vertiefungszwecken hinsichtlich der Thematik „Rechtswidrigkeit und Rechtfertigung“ sei auf die ausführliche Darstellung in Kühl, Strafrecht AT, 4. A., §§ 6 bis 9 verwiesen. ]